

Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2026

Botschaft

Traktandum Nr. 2

Revision der kommunalen Volksschulgesetzgebung inkl. Disziplinarordnung

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zum Geschäft „Revision der kommunalen Volksschulgesetzgebung inkl. Disziplinarordnung“.

1. Einleitung

Im Dezember 2024 hat der Grosse Rat das kantonale Volksschulgesetz revidiert, welches auf Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft gesetzt wurde. Daraufhin hat eine Arbeitsgruppe die Revision des kommunalen Schul- und Kindergartengesetzes einschliesslich der Disziplinarordnung in Angriff genommen.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus der Departementsvorsteherin Bildung, einem Vertreter der Bildungskommission, zwei Vertretern des Lehrervereins Domat/Ems, dem Gesamtschulleiter sowie dem beratenden Juristen zusammen.

Im Dezember 2025 unterzog das kantonale Amt für Volksschule und Sport den Entwurf der Arbeitsgruppe für ein kommunales Volksschulgesetz einer Vorprüfung. Die Rückmeldungen wurden in den Entwurf aufgenommen. Nach der Behandlung in der Bildungskommission sowie im Gemeindevorstand wurde die öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Anschliessend folgten zwei weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe vor der Verabschiedung in der Bildungskommission und im Gemeindevorstand.

3. Zielsetzung

Ziel der Gesetzesrevision ist es, das bestehende Schul- und Kindergartengesetz sowie die Disziplinarordnung an die aktuellen Gegebenheiten des Schulalltags mit zeitgemässen Strukturen anzupassen und mit dem kantonalen Volksschulgesetz in Einklang zu bringen.

Infolge dieser gesetzlichen Anpassungen werden auch die Reglemente sowie weitere Dokumente des Schulbetriebs entsprechend überarbeitet.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die wichtigsten Änderungen:

- Das bestehende Schul- und Kindergartengesetz sowie die Disziplinarordnung sollen in einem Volksschulgesetz vereint und auf das kantonale Volksschulgesetz abgestimmt werden. Dabei werden auch Begriffe angepasst/vereinheitlicht.
- Der im kantonalen Volksschulgesetz als obligatorisch erklärte Kindergartenunterricht soll im kommunalen Volksschulgesetz als eine der drei Schulstufen (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I) verankert werden.
- Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sollen im kommunalen Volksschulgesetz nicht wiederholt werden, was eine Verschlankung des Gesetzes zur Folge hat.
- Die Führungskompetenzen zwischen der Bildungskommission als strategisches Gremium und der Schulleitung (bestehend aus Gesamtschulleiter/in und weiteren Schulleiter/in-nen) als operative Führung der Schule sollen mit den kantonalen Vorgaben abgestimmt und eine moderne/zeitgemässe Führungskonzeption implementiert werden.
- Zentrale Bestimmungen im Disziplinarbereich sollen neu in das Volksschulgesetz integriert werden. Denn das kantonale Recht verlangt in Art. 5 Abs. 2 Gemeindegesetz, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz zu regeln sind. Die entsprechenden Kompetenzen sollen vermehrt der operativen Führung übertragen werden, sodass Schulleitung und Lehrpersonen in diesem Bereich mehr Verantwortung übernehmen.
- Die Bildungskommission soll - sofern das kantonale Recht nichts anderes vorsieht - als Rekursinstanz in kommunalen schulischen Angelegenheiten fungieren.
- Neu sollen Kinder im Vorschulalter mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichtet werden können, an Förderangeboten teilzunehmen, damit sie die Sprache lernen und ein erfolgreicher Eintritt in den Kindergarten gewährleistet werden kann.
- Als Folge der Gesetzesrevision ergeben sich Anpassungen von Reglementen des Schulbetriebs.

Alle Änderungen samt Erläuterungen sind in der beigelegten synoptischen Darstellung des kommunalen Volksschulgesetzes (kVSG) ersichtlich.

5. Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen fünf Stellungnahmen ein (SP Domat/Ems, Die Mitte Domat/Ems, Acziun Rumantscha Domat, Lehrpersonen des Schulhauses Caguils und eine Einzelperson).

Nachfolgend werden die wesentlichen Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und kommentiert:

Anregung: Es wurde angeregt, die Musterschulordnung des Kantons als Grundlage heranzuziehen und nicht das bestehende kommunale Volksschulgesetz mit der Disziplinarordnung.

Kommentierung: An der Grundstruktur der bisherigen kommunalen Gesetzgebung wurde festgehalten, damit der Vergleich zum bisherigen Gesetz besser gewährleistet ist. Im Übrigen unterscheiden sich die beiden Erlasse hinsichtlich der Gliederung nicht wesentlich.

Anregung: Die Musterschulordnung des Kantons sieht die Integration der Disziplinarordnung in das kommunale Volksschulgesetz nicht vor. Die Disziplinarordnung soll als separates Reglement geführt werden und der Schule bzw. der Bildungskommission zugeordnet werden.

Kommentierung: Aufgrund der Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes und der neueren Bundesgerichtspraxis wurden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Disziplinarordnung in das Volksschulgesetz integriert; ergänzende und ausführende Bestimmungen werden in einem Reglement der Bildungskommission geregelt.

Anregung: Das Volksschulgesetz soll Werte und Haltungen der Schule wiedergeben.

Kommentierung: Werte und Haltungen werden als Aufgabe der Schule betrachtet und nicht auf Gesetzesstufe verankert.

Anregung: Zusätzliche Angebote der Schule sollen im Volksschulgesetz aufgeführt werden.

Kommentierung: Zusätzliche Angebote können sich im Laufe der Zeit aufgrund anderer Anforderungen an die Schule ändern, das Gesetz soll jedoch langfristig Bestand haben, weshalb auf eine Auflistung verzichtet wird.

Anregung: Die Trennung zwischen strategischer und operativer Führung im Anstellungsreich soll klarer geregelt werden. Die Vorlage sieht das Anstellungsverfahren als Verbundaufgabe zwischen Schulleitung und Bildungskommission vor.

Kommentierung: Die Schule sieht die Kooperation zwischen operativer und strategischer Ebene im Anstellungsverfahren als Mehrwert, weshalb diese operative Aufgabe nicht nur bei der Schulleitung angesiedelt ist.

Anregung: Die Aufgaben der Bildungskommission sowie der Gesamt- und Schulleitung sollen je nach Stellungnahme differenzierter oder weniger differenziert geregelt bzw. in einem Pflichtenheft festgehalten werden.

Kommentierung: Die Aufgaben werden in den Pflichtenheften und im Funktionendiagramm angepasst.

Anregung: Die Lehrpersonen sollen ebenfalls im Gesetz aufgeführt werden.

Kommentierung: Da die Pflichten der Lehrpersonen bereits im kantonalen Volksschulgesetz geregelt sind, wird im kommunalen Gesetz auf eine zusätzliche Bestimmung verzichtet.

Anregung: Leitbild, Personalführung und Funktionendiagramm sowie Pflichtenhefte sollen im Gesetz erwähnt werden.

Kommentierung: Die Begriffe wurden in das Gesetz aufgenommen.

Anregung: Formulierungen und Begriffe wie z.B. Schulsprache / Unterrichtssprache sollen angepasst werden.

Kommentierung: Einige Vorschläge für Formulierungen und Begriffe wurden übernommen, resp. präziser oder einheitlich formuliert.

Anregung: Die Schnittstelle zwischen dem Departement Gesellschaft und Soziales und der Schulleitung im Bereich der Förderung der deutschen Sprache im Vorschulalter wird als kritisch beurteilt und eine Zuordnung zum Bildungsdepartement vorgeschlagen.

Kommentierung: Das Vorschulalter ist im kommunalen Organisationsgesetz dem Departement Gesellschaft und Soziales zugeordnet, weshalb die Schnittstelle mit der Schulleitung Sinn macht und daran festgehalten wird.

Anregung: An einem zweisprachigen Schulangebot und Abteilungen mit Deutsch und Rätoromanisch als Schulsprache soll festgehalten werden.

Kommentierung: Das zweisprachige Schulangebot wird weiterhin gewährleistet.

Anregung: Es wurde angeregt, Voraussetzungen für den Besuch des zweisprachigen Schulangebots festzulegen.

Kommentierung: Diese Fragestellung wird aufgegriffen, jedoch nicht auf Gesetzesesebene geregelt.

Anregung: Die unentgeltliche Abgabe von Schulmaterial soll analog zum kantonalen Volksschulgesetz auch im kommunalen Gesetz aufgeführt werden.

Kommentierung: Darauf wird verzichtet, da die Regelung bereits im kantonalen Volksschulgesetz enthalten ist. Ein entsprechendes detailliertes Reglement wird durch die Bildungskommission erarbeitet.

Anregung: Die Ferienbetreuung soll in den Aufgabenbereich der Schule integriert werden.

Kommentierung: Dieser Bereich betrifft die Freizeit, weshalb er im Organisationsgesetz dem Departement Gesellschaft und Soziales zugeordnet ist. Die Koordination mit der Schule ist garantiert.

Anregung: Die Disziplinarordnung soll um Themen wie Mobbing, physische und psychische Gewalt, digitale Geräte sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände ergänzt werden.

Kommentierung: Physische und psychische Gewalt werden im Gesetz erwähnt. Auf Reglementstufe der Schule werden weitere Bestimmungen erlassen.

Anregung: Die Rechtswege sollen anders formuliert werden.

Kommentierung: Dieser Bereich wurde umformuliert.

In der beigelegten synoptischen Darstellung des kommunalen Volksschulgesetzes (kVSG) sind die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut (rot) und die Ergänzungen aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (blau) ersichtlich.

6. Stellungnahme der Bildungskommission

Die Bildungskommission empfiehlt das vorliegende kommunale Volksschulgesetz zur Annahme. Es ist auf das revidierte kantonale Volksschulgesetz abgestimmt, berücksichtigt die Führung der Schule mit der Bildungskommission als strategisches Organ und stärkt die Schulleitung in der operativen Führung der Schule. Der Bildungskommission war es ein Anliegen, in der Arbeitsgruppe zwei Vertreter der Lehrpersonen sowie die Gesamtschulleitung einzubeziehen, da sie täglich die Verantwortung für den Schulbetrieb übernehmen und somit mehr Kompetenzen erhalten sollen.

7. Stellungnahme des Gemeindevorstandes

Die Revision ist eine notwendige Folge der Anpassung des kantonalen Volksschulgesetzes und trägt dazu bei, die kommunalen Grundlagen des Schulwesens in Domat/Ems zeitgemäss, klar und rechtssicher auszugestalten.

Der Gemeindevorstand unterstützt die Zielsetzung, auf Wiederholungen kantonalen Bestimmungen zu verzichten und das kommunale Gesetz auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren.

Ebenfalls begrüsst wird die klare Trennung zwischen strategischer und operativer Führung. Die Bildungskommission wird in ihrer Rolle als strategisches Organ gestärkt, während der Schulleitung mehr Verantwortung im operativen Bereich übertragen wird. Diese Aufgabenteilung entspricht den heutigen Anforderungen an eine moderne Schulführung und ermöglicht effizientere Entscheidungsprozesse.

Im Bereich des Disziplinarrechts erachtet der Gemeindevorstand die Integration der zentralen Bestimmungen ins Gesetz als sinnvoll. Gleichzeitig bleibt durch die Auslagerung von Detailregelungen auf Reglementsebene genügend Handlungsspielraum für die Schule, um flexibel auf konkrete Situationen reagieren zu können.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen wurden sorgfältig geprüft und, soweit sachgerecht, in die Vorlage aufgenommen. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Fassung ein ausgewogener Kompromiss zwischen rechtlicher Klarheit, Praxistauglichkeit und Zukunftsorientierung gefunden wurde.

Zusammenfassend ist der Gemeindevorstand überzeugt, dass das revidierte kommunale Volksschulgesetz eine solide und zeitgemässe Grundlage für den Schulbetrieb in Domat/Ems bildet.

8. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Dem kommunalen Volksschulgesetz sei zuzustimmen.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des verabschiedeten kommunalen Volksschulgesetzes seien das kommunale Schul- und Kindergartengesetz vom 22. März 2004 sowie die Disziplinarordnung vom 20. Juni 2005 aufzuheben.

Dieses Geschäft unterliegt gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindevorstand

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 27. April 2026 NA

Beilage:

Kommunales Volksschulgesetz_synoptische Darstellung

Kommunales Volksschulgesetz_Erlass